

Vereinbarung über eine Verlängerung von Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV-1-Infektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken

Im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken sind im Jahr 2021 und in der ersten Hälfte des Jahres 2022 vermehrt BHV-1-Ausbrüche in Rinderbeständen aufgetreten. Durch gleichzeitig erfolgte Ausbrüche in mehreren Betrieben hatte sich das BHV-1-Seuchengeschehen dort mittlerweile so weit verdichtet, dass sich Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich zu einem BHV-1-Hot-Spot entwickelt hatte. Wegen des jeweils bereits eingetretenen hohen Durchseuchungsgrades in einigen Milchviehbeständen mussten in den meisten betroffenen Beständen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben alle Tiere der Schlachtung zugeführt oder bei nicht vorliegender Schlachtfähigkeit euthanasiert werden (Bestandsräumung).

Im Zuge der Ausbrüche wurde unter Federführung des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Landwirtschaftskammer, den Landwirtschaftsverbänden, den Tierärztekammern, der Rinder-Union West eG und dem Fleischrinder-Herdbuch e.V. eine freiwillige Vereinbarung zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV-1-Infektionen im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken abgeschlossen. Die Vereinbarung mit monatlichen Untersuchungsfrequenzen und der Selbstverpflichtung zur Einhaltung von hohen Biosicherheitsstandards galt seit dem 23.06.2022 und wurde 2023 evaluiert. Die besonderen Präventionsmaßnahmen waren wirksam und sollen unter bestimmten Erleichterungen fortgeführt werden.

Diese Vereinbarung dient weiterhin dem Ziel, die Einschleppung des BHV-1 in Bestände zu vermeiden, einer Erregerverbreitung frühzeitig entgegenzuwirken und damit den Verlust des BHV-1-Freiheitsstatus und Gesamtbestandsräumungen zu verhindern.

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass einzelne mit BHV-1 infizierte Rinder (Reagenten) weiterhin frühestmöglich identifiziert und aus den Beständen entfernt werden können. Zudem soll durch das weiterhin verstärkte Frühwarnsystem eine unerkannte Durchseuchung von Rinderbeständen wie gehabt verhindert werden, um Bestandsräumungen so weit wie möglich zu vermeiden und die Weiterverschleppung in andere Bestände zu verhindern.

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen konkretisieren die umso dringlicher angezeigte Unternehmerverantwortung zur Prävention vor und zur Bekämpfung der Rinderseuche BHV-1 im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt). Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als ein von Unternehmen und Behörden gemeinsam ausgearbeiteter Leitfaden mit erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und frühzeitigen Erkennung von BHV-1-Infektionen. Werden Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes oder des europäischen Tiergesundheitsrechts von den betroffenen Unternehmern schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann dies im Tierseuchenfall zu einer Versagung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß § 18 Tiergesundheitsgesetz führen, wenn die Verstöße von den Überwachungsbehörden (Veterinärbehörden) an die Tierseuchenkasse gemeldet werden. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse kann Beihilfen zu einzelnen Maßnahmen beschließen, sofern die Maßnahmen nicht mit einer Handelstätigkeit verbunden sind.

Adressat der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen sind alle rinderhaltenden Betriebe im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken.

Unter diesen Maßgaben werden folgende Maßnahmen zur Prävention vor und zur Bekämpfung der Rinderseuche BHV-1 vereinbart:

I. Vorgaben an eine erhöhte Überwachungsfrequenz in rinderhaltenden Betrieben

1. Untersuchung in Milchviehbetrieben

In Milchviehbetrieben der betroffenen Region hat die serologische Untersuchung von Sammelmilchproben/Tankmilchproben auf Antikörper gegen Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus (BHV-1) viermal im Jahr zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Untersuchungen sollte drei Monate, jedoch mindestens einen Monat betragen. In Milchviehbetrieben, in denen üblicherweise keine Sammelmilchproben untersucht werden können, sind stattdessen zweimal jährlich im Abstand von mindestens 6 Monaten blutserologische Untersuchungen auf BHV-1-Antikörper durchführen zu lassen.

In Milchviehbetrieben, die nicht zu mindestens 30 % aus Kühen bestehen, sind alle Kühe viermal im Jahr mittels Sammelmilchproben/Tankmilchproben zu untersuchen. Der Abstand zwischen den Untersuchungen sollte drei Monate, jedoch mindestens einen Monat betragen. Zusätzlich ist zur Aufrechterhaltung des BHV-1 Freiheitsstatus einmalig pro Jahr eine blutserologische Untersuchung aller weiblichen nicht milchgebenden Rinder und der bis zu neun Monate alten männlichen Rinder durchzuführen.

2. Blutserologische Untersuchung von Zuchtrindern

Beim Zukauf von Zuchtrindern sollten Rinderhalter zu ihrer eigenen Sicherheit den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer blutserologischen Untersuchung auf Antikörper gegen BHV-1 fordern, das nicht älter als 14 Tage ist.

3. Durchführung der Probenahme

Die jeweiligen Probenahmen haben durch die bestandsbetreuenden Tierärzte/Tierärztinnen zu erfolgen. Sammelmilchproben-/Tankmilchprobenahmen können auch durch den Landeskontrollverband (LKV) erfolgen.

4. Untersuchung erkrankter Tiere

Im Falle des Auftretens von fieberhaften Atemwegserkrankungen sind unmittelbar einzeltierbezogen differentialdiagnostische, virologische Ausschlussuntersuchungen (Nasentupfer) auf BHV-1 bei den erkrankten Tieren durchzuführen.

II. Vorgaben zu Biosicherheitsmaßnahmen

1. Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen

Die Basisanforderungen für hygienische Maßnahmen, die der „Hygieneleitfaden für die Rinderhaltung in NRW“ aufführt, sind einzuhalten. Dieser kann über das Internetangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgerufen werden:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung>

Die Übertragung von BHV-1 kann über den Zukauf infizierter Tiere, Personenkontakte oder unbelebte Vektoren wie Gerätschaften erfolgen.

Darum ist die Einhaltung umfassender betrieblicher Biosicherheitsmaßnahmen ein entscheidender Faktor, um den Eintrag von BHV-1 in Rinderbestände zu verhindern.

2. Besondere Biosicherheitsmaßnahmen

Die besondere BHV-1-Situation in den rinderhaltenden Beständen im Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Landkreis Borken macht dort die Beachtung folgender zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen notwendig:

a. Zutrittseinschränkungen, Vorgaben für Personenkontakte

Das Betreten der Betriebe hat ausschließlich mit betriebseigener Schutzkleidung (frisch gewaschener Overall und Gummistiefel) oder Einwegkleidung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für alle Personen, die das Betriebsgelände und die Stallungen betreten und regelmäßig in verschiedenen Betrieben direkten Kontakt zu Rindern haben, d.h. Klauenpfleger, Tierärzte, Besamungstechniker, Viehhändler und Transporteure.

b. Besucherbuch

Rinderhaltende Betriebe haben ein Besucherbuch zu führen, in dem sämtliche Personenkontakte zum Stallbereich sowie der Zeitpunkt des Bestandsbesuches zu dokumentieren sind. Das Besucherbuch dient dazu, im Falle eines BHV-1-Ausbruchs unverzüglich alle möglichen Übertragungswege ermitteln zu können, um einer weiteren Erregerverbreitung frühzeitig entgegenzuwirken.

c. Beschränkung von Weidekontakten

Weidekontakte zu Rindern anderer Bestände sollten vermieden werden. Dies gilt insbesondere für grenznahe Weidemöglichkeiten in den Niederlanden, deren Nutzung untersagt ist, soweit unbeabsichtigte Tierkontakte nicht sicher unterbunden werden können.

Auch im „kleinen Grenzverkehr“ mit den Niederlanden sind die Verbringungsbeschränkungen für Zucht- und Nutztier aus nicht-anerkannt BHV1-freien Gebieten (Quarantäne, Bescheinigung, Zusatzgarantie) strikt einzuhalten.

d. Einschränkung der gemeinsamen Nutzung von Gerätschaften und Maschinen

Im Zuge einer gemeinsamen Nutzung von Maschinen, Gerätschaften oder Fahrzeugen in verschiedenen Tierbeständen oder epidemiologischen Einheiten ist sicherzustellen, dass spätestens vor dem Einsatz in einem anderen Betrieb/einer anderen epidemiologischen Einheit eine vollständige Reinigung und Desinfektion zumindest aller Teile von Geräten und Maschinen/Fahrzeugen erfolgt, die unmittelbar mit Rindern oder Exkrementen von Rindern in Berührung kommen (z. B. Fahrzeugreifen, Schaufeln, Futterraufen).

Die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist unter Angabe des Datums der Maßnahme, des verwendeten Desinfektionsmittels und dem Namen des Durchführenden zu dokumentieren. Hierzu kann die Reinigungs- und Desinfektionsdokumentation anerkannter Qualitätssicherungs-Systeme Anwendung finden.

III. Erweitertes Management im Umgang mit erkrankten Tieren

1. An fieberhaften Atemwegsinfektionen erkrankte Tiere sind getrennt von gesunden Tieren unterzubringen und getrennt zu versorgen.
2. Abkalbestall und Krankenstall sind streng voneinander zu trennen und dürfen ausschließlich für den jeweiligen Zweck genutzt werden.
3. Erkrankte Milchkühe sind beim Melken zeitlich von den gesunden Tieren zu trennen, d. h. erst im Anschluss an die gesunde Herde zu melken.

IV. Geltungsdauer, Evaluierung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 30.06.2024. Die Verlängerung dieser Vereinbarung erfolgt durch das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium unter Einbeziehung der Unterzeichnenden.

Für das Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen – Der Staatssekretär



Für die Rinder-Union West eG



Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen



Für den Rheinischer Landwirtschafts-
Verband e.V.



Bernhard Conzen
Präsident

Für die Tierärztekammer Nordrhein



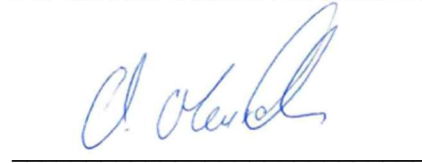
Für den Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.



Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe



Für das Fleischrinder-Herdbuch e.V.



Für den Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.